



Satzung

für den gemeinnützigen Verein
„G h a n a s K i n d e r“.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- 1.1 Der gemeinnützige Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und heißt dann „GhanasKinder e.V.“.
- 1.2 Der Verein hat seinen Sitz in Mannheim.
- 1.3 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 1.4 Der Verein haftet nur mit seinem Vereinsvermögen.

§ 2 Vereinszweck

- 2.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2.2 Zweck des Vereins ist die Förderung von schulischer und beruflicher Bildung. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Ermöglichung und Förderung der schulischen und beruflichen Ausbildung von Kindern in Ghana durch Zuwendung von Vereinsmitteln an die lokalen Schulen bzw. an geeignete Berufsausbildungseinrichtungen vor Ort. Zu diesen Zwecken zählen auch alle Maßnahmen, die gegebenenfalls für die Unterbringung, den Lebensunterhalt und die medizinische Versorgung der Kinder während der Förderung notwendig sind. Ebenso solche Maßnahmen, die den Erhalt der entsprechenden Einrichtungen unterstützen.
- 2.3 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2.4 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mittel des Vereins.
- 2.5 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- 2.6 Die Ämter in den Organen des Vereins sind ehrenamtlich.

§ 3 Mitgliedschaft, Beiträge

- 3.1 Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Minderjährige benötigen die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter.
- 3.2 Die Mitgliedschaft im Verein wird durch Unterschrift auf der Beitrittserklärung beantragt. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- 3.3 Die Mitgliedschaft endet
- durch Austritt,
 - durch Ausschluss aus dem Verein,
 - mit dem Tod des Mitglieds oder
 - durch Auflösung des Vereins.
- 3.4 Der Austritt muss durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Vorstandsmitglied erklärt werden und erfolgt zum Ende des Mitgliedsjahres.
- 3.5 Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch den Vorstand erfolgen, wenn ein Mitglied in grober Weise gegen die Satzung, den Vereinszweck oder die Vereinsinteressen verstößt oder das Vertrauensverhältnis zwischen dem Verein und dem Mitglied gestört ist. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes.
- 3.6 Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Es besteht kein Anspruch auf Anteile des Vermögens und eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.
- 3.7 Jedes Mitglied hat einen Mitgliedsbeitrag zu leisten. Über die Höhe des Beitrages und dessen Fälligkeit entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 4 Finanzierung des Vereinszwecks

Die Finanzierung des Vereinszwecks erfolgt durch Mitgliedsbeiträge, Spenden, Zuschüsse und sonstige Erträge.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

§ 6 Mitgliederversammlung

6.1 Die Mitgliederversammlung beschließt über:

- die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes,
- die Entlastung des Vorstandes,
- die Höhe des Mitgliedsbeitrages,
- die Änderung der Satzung sowie die Änderung des Vereinszweckes,
- die Auflösung des Vereins.

6.2 Ordentliche Mitgliederversammlungen finden nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Geschäftsjahr des Vereins statt. Dazu lädt der Vorstand ein. Die Einladung erfolgt schriftlich mindestens zwei Wochen vor der Versammlung, unter Angabe von Zeit, Ort und Tagesordnung. Die Einladung durch Fernkopie (Fax) oder mittels elektronischer Datenübermittlung (E- Mail) gilt als ordnungsgemäß.

6.3 Alle Mitglieder sind zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung berechtigt und haben je eine Stimme.

6.4 Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand unverzüglich einberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens 30% der Mitglieder dies mit einer schriftlichen Begründung beantragen.

6.5 Die Mitgliederversammlung ist mit mindestens drei erschienenen Mitgliedern beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einer einfachen Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder entschieden. Das Stimmrecht kann nicht übertragen werden. Satzungsänderungen sowie eine Änderung des Vereinszweckes bedürfen einer 2/3 Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder.

6.6 Versammlungsleiter ist der 1. Vorsitzende des Vorstandes, bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende oder ein anderes Mitglied der Vorstandes.

- 6.7 Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert und sind vom Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu unterschreiben.
- 6.8 Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.

§ 7 Vorstand

7.1 Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig und besteht aus 3 Mitgliedern

- dem 1. Vorsitzenden,
- dem 2. Vorsitzenden,
- dem Stellvertreter,

die selbst Vereinsmitglied sein müssen.

Der Verein wird von den Mitgliedern des Vorstandes gemeinschaftlich geführt. Dies betrifft die interne Geschäftsführung.

7.2 Der 1. und 2. Vorsitzende sind der Vorstand i. S. d. § 26 BGB und vertreten den Verein nach innen und außen. Beide sind einzeln vertretungsberechtigt.

7.3 Die Amtszeit des Vorstandes beträgt 2 Jahre. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsperiode des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds.

7.4 Der Vorstand ist für die Leitung und alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch diese Satzung einem anderen Organ zugewiesen sind. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben und seine Mitglieder mit der Arbeit in bestimmten Fachbereichen beauftragen.

Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören vor allem:

- die laufenden Geschäfte des Vereins,
- die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- die Vorbereitung, Einberufung, Tagesordnung und Ablauf der Mitgliederversammlung,
- die Verwaltung der Mittel des Vereins,
- die Buchführung über die Einnahmen und Ausgaben des Vereins,
- die Entscheidung über die Aufnahme neuer Mitglieder,

- die Erstellung des Jahresberichts.

7.5 Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom 1. oder vom 2. Vorsitzenden einberufen werden.

Eine dreitägige Einberufungsfrist ist einzuhalten.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei

Vorstandsmitglieder, hiervon mindestens eines der vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder, anwesend sind. Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.

Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu einer Beschlussvorlage erklären. Die Zustimmung durch Fernkopie (Fax) oder mittels elektronischer Datenübermittlung (E-Mail) gilt als ordnungsgemäß.

7.6 Beschlüsse des Vorstandes werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt und sind vom Leiter der Sitzung zu unterzeichnen.

Stehen der Eintragung im Vereinsregister oder der Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt bestimmte Satzungspunkte entgegen, ist der Vorstand berechtigt, entsprechende Änderungen eigenständig vorzunehmen.

§ 8 Auflösung des Vereins/ Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks

8.1 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zwecke einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden, in der mindestens 1/4 aller Mitglieder anwesend sind.

8.2 Die Auflösung des Vereins ist mit der Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen, der in der Mitgliederversammlung erschienenen Mitglieder, beschlussfähig.

8.3 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Bildung und Erziehung.

§ 9 Inkrafttreten

Die Satzung des Vereins tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.